

# **Statuten des Elternvereins an der Bundesbildungsanstalt für Kindergartenpädagogik mit angeschlossenen Übungskindergarten (BAKIP) 9020 Klagenfurt, Hubertusstrasse 1**

## **§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

Der Verein führt den Namen "Elternverein an der BAKIP Klagenfurt".

(1) Er hat seinen Sitz in 9020 Klagenfurt, Hubertusstrasse 1, und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Kärnten, Steiermark und Tirol.

(2) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

## **§ 2: Zweck**

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Interessen der Eltern an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der BAKIP zu vertreten und die notwendige Zusammenarbeit von Eltern, Schulleiter/in, Lehrpersonal und Schüler/innen zu unterstützen, insbesondere

- a) die Wahrnehmung aller dem Elternverein gemäß den Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetz zustehenden Rechte,
- b) die Unterstützung der Erziehungsberechtigten bei der Geltendmachung der ihnen nach dem Schulunterrichtsgesetz zustehenden Rechte,
- c) im ständigen Kontakt und gemeinsamer Arbeit mit dem/der Schulleiter/in, den Lehrern, den vom Elternverein nominierten Vertretern im Schulforum und den Schülervertreter/innen den Unterricht und die Erziehung der Kinder und Schüler/innen in jeder geeigneten Weise zu fördern,
- d) das Verständnis der Eltern für die von der Schule durchgeführte und zu leistende Unterrichts- und Erziehungsarbeit zu vertiefen,
- e) die erzieherischen Maßnahmen der Eltern und anderer Verwandter mit denen der Schule abzustimmen,
- f) in begründeten Fällen bei der Fürsorgetätigkeit zu Gunsten bedürftiger Schüler/innen mitzuwirken,
- g) über den unmittelbaren Schulbereich hinausgehende Interessen der Kinder und Schüler/innen (z.B. Sicherung von Schulwegen, Umgebung, Freizeitmöglichkeiten) zu unterstützen,
- h) zu Fragen der Planung von Schulveranstaltungen (z.B. Wandertage, Skikurse, Feierstunden, Exkursionen, Sport- und Erlebnistage, Theaterbesuche, Teilnahme an Vorträgen) Stellung zu nehmen.

### **§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
  - a) das Vorbringen von Vorschlägen, Wünschen und Beschwerden über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der BAKIP,
  - b) gemeinsame Beratungen der Vereinsmitglieder mit den Lehrern/innen und Schüler/innen über Fragen im Sinne der oben angeführten Vereinszwecke,
  - c) Vorträge bildender Art im Sinne der oben angeführten Vereinszwecke; als Vortragende kommen der/die Schulleiter/in, Lehrpersonen der BAKIP, vom Landesschulrat vorgeschlagene Referenten, Vertreter der Dachorganisationen der Elternvereine oder sonstige mit Bildungs- und Erziehungsaufgaben befasste Personen in Betracht,
  - d) musikalische, künstlerische oder sonstige Veranstaltungen, welche die oben angeführten Vereinszwecke fördern,
  - e) Aufführungen der Schüler/innen, Sportveranstaltungen und Ähnliches unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften,
  - f) Gestaltung der für Unterrichts- und Erziehungszwecke verfügbaren Einrichtungen der BAKIP im Einvernehmen mit dem/der Schulleiter/in und dem Lehrpersonal und erforderlichenfalls mit der zuständigen Schulbehörde.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
  - (a) Mitgliedsbeiträge,
  - (b) Werbekostenbeiträge,
  - (c) Förderungsbeiträge und Spenden,
  - (d) Erträge aus vereinseigenen Aktivitäten,
  - (e) sonstige Zuwendungen.

### **§ 4: Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene Eltern und Erziehungsberechtigten eines/einer Schülers/in der BAKIP oder eines Kindes des Übungskindergartens, die für das laufende Schuljahr den Elternverseinsbeitrag entrichten. Außerordentliche Mitglieder sind sonstige Personen, die die Vereinsarbeit in anderer Weise unterstützen (z.B. Zahlung eines erhöhten Vereinsbeitrages).

### **§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur die Eltern und Erziehungsberechtigten werden, deren Tochter oder Sohn die BAKIP oder den angeschlossenen Übungskindergarten besucht. Wer als Erziehungsberechtigter gilt, ergibt sich aus dem Schulunterrichtsgesetz.

- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Elternausschuss. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

## **§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss. Ebenso erlischt sie jedenfalls, wenn die/der Schüler/in aus der Schule oder das Kind aus dem Übungskindergarten ausscheidet.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Schuljahres erfolgen und muss dem Elternausschuss schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Der Elternausschuss kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als vier Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Elternverein kann vom Elternausschuss auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften oder die Vereinszwecke schädigenden Verhaltens verfügt werden.

## **§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder **sind berechtigt**, an allen Veranstaltungen des Elternvereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Elternvereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Hauptversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu. Verfügen mehrere Personen über das Erziehungsrecht, so haben sie nur ein Stimmrecht.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Elternausschuss die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Viertel der Mitglieder kann vom Elternausschuss die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Hauptversammlung vom Elternausschuss über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Elternausschuss den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Elternausschuss über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Hauptversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Lehrpersonen, deren Tochter oder Sohn die BAKIP besuchen, genießen die gleichen Rechte.

- (7) Die Mitglieder **sind verpflichtet**, die Interessen des Elternvereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Elternvereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (8) Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Hauptversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Pro Schüler/in oder Kind ist nur einmal der Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Sie haben den Mitgliedsbeitrag auch nur einmal zu entrichten, wenn mehrere Kinder, über die sie die elterlichen Rechte besitzen, die BAKIP und/oder den Übungskindergarten besuchen. Der Elternausschuss kann den Mitgliedsbeitrag auf einen aliquoten Anteil für jene ordentliche Mitglieder senken, deren weitere/s Kind/er andere Schulen besuchen und wenn sie dort ebenfalls dem Elternverein angehören. Ebenso kann der Elternausschuss in berücksichtigungswerten Fällen ordentliche Mitglieder von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise für jeweils ein Schuljahr befreien.

## **§ 8: Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Hauptversammlung (§§ 9 und 10), der Elternausschuss (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

## **§ 9: Hauptversammlung**

- (1) Die Hauptversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Hauptversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Hauptversammlung findet auf
  - a. Beschluss des Elternausschusses oder der ordentlichen Hauptversammlung,
  - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder,
  - c. Verlangen der Rechnungsprüfer
  - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (siehe § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
  - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (siehe § 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Hauptversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Hauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Elternausschuss.
- (4) Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Hauptversammlung beim/bei der Obmann/Obfrau oder seine/m/ihre/m Stellvertreter/in schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen. Anträge, die verspätet einlangen, sind nicht zu behandeln, außer die Hauptversammlung beschließt die Behandlung dieser Anträge. Die Anträge sind möglichst eindeutig abzufassen.

- (5) Bei der Hauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Verfügen mehrere Personen über das Erziehungsrecht, so haben sie nur ein Stimmrecht. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (6) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (7) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Hauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse, mit denen das Statut des Elternvereins geändert oder der Elternverein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Elternausschusses den Vorsitz.

## **§ 10: Aufgaben der Hauptversammlung**

Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- b) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Elternausschuss – ausgenommen der gewählten Klassenelternvertreter und ihrer jeweiligen Stellvertreter – und des/der Obmann/Obfrau und seines/r/ihrer/r Stellvertreters/in sowie der zwei Rechnungsprüfer;
- c) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Elternverein;
- d) Entlastung des Elternausschusses;
- e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder;
- f) Beschlussfassung über Anträge des Elternausschusses und sonstige ordnungsgemäß eingebrachte Anträge der Mitglieder;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Elternvereins;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## **§ 11: Elternausschuss**

- (1) Der Elternausschuss besteht in der Regel aus doppelt so vielen Mitgliedern, als an der BAKIP Klassen eingerichtet sind, mindestens aber aus sechs Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in, Schriftführer/in und Stellvertreter/in sowie Kassier/in und Stellvertreter/in. Eine von dieser Regel abweichende Mitgliederzahl ist von der Hauptversammlung zu beschließen. Die in den Klassenforen gewählten Klassenelternvertreter/innen und ihre jeweiligen Stellvertreter/innen gehören, wenn sie Mitglieder des Elternvereins sind, dem Elternausschuss an,
- (2) Der Elternausschuss wird von der Hauptversammlung gewählt. Der Elternausschuss hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes

wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist. Fällt der Elternausschuss ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Elternausschusses einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen hat.

- (3) Die Funktionsperiode des Elternausschusses beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Elternausschuss wählt in seiner konstituierenden Sitzung eine/n Kassier/in und eine/n Schriftführer/in und jeweils einen/eine Stellvertreter/in, sofern die Wahl nicht bereits in der Hauptversammlung erfolgte. Jede Funktion im Elternausschuss ist persönlich auszuüben.
- (5) Der Elternausschuss wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Elternausschussmitglied den Elternausschuss einberufen. Auf Verlangen von drei Elternausschussmitgliedern ist der Elternausschuss ebenfalls einzuberufen.
- (6) Der Elternausschuss ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (7) Die/der Schulleiter/in und die von der Lehrerkonferenz gewählten Vertreter der Lehrer können jeweils über Einladung an den Sitzungen des Elternausschusses beratend teilnehmen. Ebenso können andere Personen zur fachlichen Beratung eingeladen werden.
- (8) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Elternausschussmitglied.
- (9) Der Elternausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (10) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Elternausschussmitglieds durch Enthebung (Abs. 11) und Rücktritt (Abs. 12).
- (11) Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Elternausschuss oder einzelne seiner Mitglieder entheben, wenn durch deren Verhalten die Vereinszwecke Schaden nehmen. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Elternausschusses bzw. Elternausschussmitglieds in Kraft.
- (12) Die Elternausschussmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Elternausschuss, im Falle des Rücktritts des gesamten Elternausschusses an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 12: Aufgaben des Elternausschusses**

Dem Elternausschuss obliegt die Leitung des Elternvereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Elternvereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Tätigkeitsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung (siehe § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten);
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;

Mit der Durchführung weiterer Aufgaben (z.B. Veranstaltungen) kann der Elternausschuss Mitglieder betrauen, die nicht dem Elternausschuss angehören.

## **§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Elternausschussmitglieder**

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Elternvereins. Sein/e/ihr/e Stellvertreter/in und der/die Schriftführer/in unterstützen den/die Obmann/Obfrau dabei.
- (2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Elternverein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Elternvereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Elternausschussmitgliedern und Elternverein bedürfen der Zustimmung eines anderen Elternausschussmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Elternverein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Elternvereinsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Elternausschusses fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Elternvereinsorgan.
- (5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Elternausschuss und in der Regel bei sonstigen Sitzungen und Veranstaltungen des Elternvereins.
- (6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Hauptversammlung und des Elternausschusses.

- (7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Elternvereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

## **§ 14: Rechnungsprüfer**

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Elternvereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Elternausschuss hat die Rechnungsprüfer zu allen ihren Sitzungen einzuladen, ihnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Elternausschuss über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Elternverein bedürfen der Genehmigung durch die Hauptversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 10 bis 12 sinngemäß.

## **§ 15: Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern des Elternvereins zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Elternausschuss zwei Mitglieder als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Elternausschuss binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits zwei Mitglieder des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Elternausschuss innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein fünftes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Anhörung der Streitteile bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 16: Teilnahme an Veranstaltungen des Elternvereins**

An den Veranstaltungen und Versammlungen des Elternvereins können jeweils über Einladung des Elternausschusses auch andere Personen mit beratender Stimme teilnehmen.

## **§ 17: Freiwillige Auflösung des Elternvereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Elternvereins kann nur in einer Hauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Hauptversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Elternverein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.